SATZUNG DER STADT MIROW, KRS. NEUSTRELITZ, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8/91

FÜR DAS GEBIET "BIRKENSTRASSE"

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M=1:1000

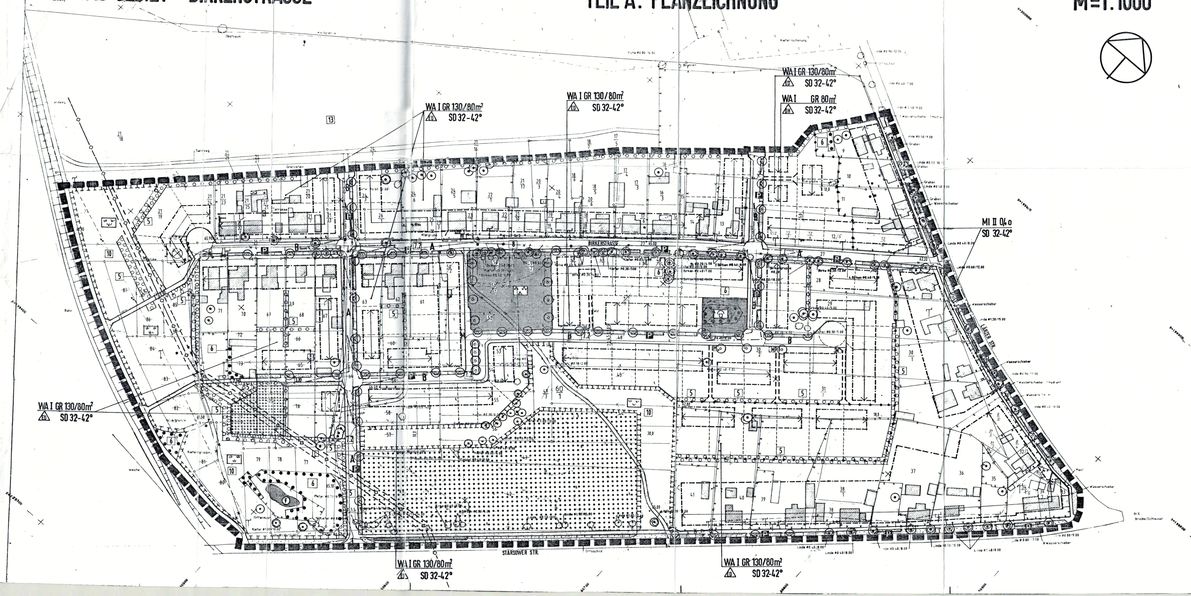

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RAUM. TEILS EINSCHLIESSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8/91	§ 9(7)	BAUGB
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4	BAUNVO
MI	MISCHGEBIETE	§ 6	BAUNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE	§ 16	BAUNVO
O4	GRUNDFLÄCHENZAHL, z.B. 0,4	§ 16	BAUNVO
GR 130/80m²	MAXIMALE GRUNDFLÄCHE, E (EINZELHAUS/ HAUSGRUPPE BZW. HAUSEINHEIT)	§ 16	BAUNVO
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22	BAUNVO
	NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22	BAUNVO
	NUR DOPPELHÄUSER U. HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 22	BAUNVO
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9(1)2	BAUGB
SD 32-42°	SATTELDACH MIT 32°-42° DACHNEIGUNG	§ 86	LBAUO
	BAULINIE	§ 23	BAUNVO
	BAUGRENZE	§ 23	BAUNVO
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE M. STRASSENBEGLEITGRÜN	§ 9(1)11	BAUGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9(1)11	BAUGB
P	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9(1)11	BAUGB
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, PRIV. GRÜNFLÄCHE	§ 9(1)15	BAUGB
	KINDERSPIELPLATZ, FESTWIESE		
	WASSERFLÄCHE - FEUERLÖSCHTEICH-	§ 9(1)16	BAUGB
	FLÄCHE FÜR DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN	§ 9(1)25a	BAUGB
	WALD	§ 9(1)18	BAUGB
	BAUM ZU PFLANZEN / - ZU ERHALTEN	§ 9(1)25	BAUGB
	FLÄCHE MIT BINDUNG FÜR DEN ERHALT VON BÄUMEN	§ 9(1)25a	BAUGB
	MÜLLGEFÄSS-STANDPLATZ	§ 9(1)22	BAUGB
	GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTE ZUGUNSTEN DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER	§ 9(1)21	BAUGB
	GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTE ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER	§ 9(1) 21	BAUGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 1(4) 16	BAUNVO
	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9(1) 20	BAUGB
	ENTWICKLUNG FAHRRADWEGEN		
	LINKANTENBERM	§ 9(1) 11	BAUGB
	FERNGASLEITUNG, UNTERIRDISCH	§ 9(1) 13	BAUGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- FLURSTÜCKSGRENZE - GEPLANT
- BEBAUUNG - VORHANDEN
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- SICHTDREIECK
- BEI ENTSPRECHENDER BEBAUUNG FORTFALLENDE BEGRENZUNG VORHANDENE GELÄNDEHÖHE

TEIL B: TEXT

1. GEBÄUDEGESTALTUNG § 86 LBauO M-V

1.1 DIE AUSSENWANDFLÄCHEN UND GIEBEL DER DOPPELHÄUSER UND HAUSGRUPPEN SIND IN EINER GRUPPE EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

1.2 ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR TONZIEGEL ZULÄSSIG.

1.3 DACHGAUBEN:
ALS DACHGAUBEN SIND PRO JEWEILIGEM GEBÄUDE NUR SCHLEPPDACHGAUBEN ODER NUR SATTELDACHGAUBEN, DIESE JEWEILS MIT IN FIRSTRICHTUNG WIE DES HAUPTDACHES UND EINER MAXIMALEN AUSSEREN BREITE VON 2,00 m ZULÄSSIG. DER ABSTAND VON DER TRAUFE - KANTGESIMS - SCHNEIDEN - DARF NUR 0,80 m BIS 1,25 m BETRAGEN UND MUSS BEI JEDEN EINZELNEN GEBÄUDE EINHEITLICH SEIN. DER ABSTAND VOM ORTGANG BETRÄGT MINDESTENS 2,00 m BETRAGEN. DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.

1.4 GARAGEN:
GARAGEN SIND IN DER GESTALTUNG DEN WOHNGEBÄUDEN ANZUPASSEN. FLACHDÄCHER UND NO-DACHSTUFTOREN (CARPORTS) SIND ZULÄSSIG.

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

IM MISCHGEBIET SIND NUTZUNGEN 1.5.v., §6(2) NR. 8 BauNVO SOWIE DIE AUSNAHMEN 1.5.v., § 6 Abs. 3 BauNVO AUSGESCHLOSSEN.

3. MASS DER BAULICHEN AUSNUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

GEBÄUDE SIND NUR MIT ZU ZWEI UNTER HIRN (0,4) = ZULÄSSIG (SCHNITTLINIE DER GEBÄUDEAUSSENWAND MIT DER DACHHAUT, GEMESSEN ÜBER FUSSBODENOBERKANTE).

4. SICKERSCHÄCHTE § 86 LBauO M-V

DIE OBERKANTE ENDZUSCHÜTTSSCHÄCHTEN DARF MAXIMAL 0,50 m ÜBER DER ERSCHLIESSUNGSSTRAßE (STRASSE) LIEGEN. MASSGEBEND IST DIE SCHNITTBERME IN GEBÄUDEMITTE.

5. PFLANZGEBOT

DIE MIT EINEM PFLANZGEBOT GEMÄSS § 9(1)25a BauGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND AUSSCHLIESSLICH MIT STANDORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.
AUF DEN FELDGEHÖLZINSELN ALS GRUNDSTÜCKSABGRENZUNG SIND ZWISCHEN DEN EINZELN GRUNDSTÜCKEN DIE NACHFOLGENDEN GEHÖLZARTEN ALS REIHE ODER FLÄCHE IN 1,0 m GROSSE FLÄCHE (PFLANZDICHTE, KORNELKIRSCHE, WILDER HARTRIEGEL, HASELNUSS, WEISSDORN, BESENGINSTER, PFAFFENHÜTCHEN, GEMEINE HECKENKIRSCHE, SCHLEHE, KREUZDORN, HUNDSROSE, HECHTROSE, SALWEIDE, KÖRBELWEIDE, SCHWARZER HOLUNDER, GEMEINE ÜBERSCHEIBE, ROTE HECKEN SIND ALS PFLANZVERBAND, MINDESTENS 3-REIHIGE PFLANZUNG, MIT EINEM PFLANZABSTAND INNERHALB DER REIHE VON 1 m ANZULEGEN. DIE PFLANZUNGEN SIND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.

6. BAUMBESTAND

DER IN DER PLANZEICHNUNG GEMÄSS § 9(1)25a BauGB FESTGESETZTE BAUMBESTAND IST DAUERHAFT ZU ERHALTEN. ABGANG IST DURCH NEUANPFLANZUNG VON HOCHSTAMMSTÄMMEN, HEIMISCHEN LAUB- UND NADELGEHÖLZEN (HEIM.: WILDSTEHEN) ZU ERSETZEN. UNBEHALB DER GRUNDSTÜCKE SIND DIESE DURCHZUFÜHREN ZU WÄHLEN.

7. ANPFLANZEN VON BÄUMEN § 9 (1) 25 a BauGB

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET UND IM MISCHGEBIET IST JE BAUGRUNDSTÜCK MINDESTENS EIN HOCHSTAMMBAUM, HEIMISCHER LAUBBAUM (MINDESTUMFANG IN 1 m HÖHE 16/18 cm) ANZUPFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DIE STANDORTWAHL IST FREIGESTELLT, ABWEICHUNGEN SIND MIT EINEM PFLANZGEBOT GEMÄSS § 9(1)25a BauGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN, EINHEIMISCHE ARTEN: FELDAHORN, SANDBIRKE, HAINBUCHE, ROTDORN, EBERESCHE, WILDE APFEL- UND WILDE BIRNENSORTEN, GEMEINE ÜBERSCHEIBE, SCHWEDISCHE MEHLBEERE.
NICHT HEIMISCHE NADELGEHÖLZE SIND IN DER ALLGEMEINEN WOHNGEBIET UND IM MISCHGEBIET NICHT ZUGELASSEN.

12 AN DEN PLANSTRASSEN A UND B IST EINE EINSEITIGE STRASSENBAUMPFLANZUNG (ABZUG VORZUNEHMEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DIE BÄUME SIND IN DER REGEL IN 16/18 cm, DIE VON DER VERSIEGELUNG FREIZUHALTENDE BAUMSCHEIBE MUSS EINE MINDESTGRÖSSE VON 4 m² HABEN. ZU PFLANZENDE BAUMARTEN SIND SANDBIRKE, GEMEINE ÜBERESCHE.

8. FESTWIESE § 9 (1) 25 a BauGB

ALS BEGRENZUNG DER FESTWIESE SIND EBENFALLS HOCHSTÄMME MIT DER MINDESTUMFANG VON 16/18 cm ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. NEBEN DEN UNTER 6. GENANNTEN BAUMARTEN KOMMEN ZUSÄTZLICH STIELEICHE UND WILDOBST IN FRAGE. DIE FESTWIESE IST MIT EINER MISCHUNG AUS GRASSAATEN FÜR TROCKENE STANDORTE UND EINER WILDPFLANZENSAATMISCHUNG FÜR SCHMETTERLINGE ANZUSÄHEN.

9. STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN § 86 LBauO M-V

ALS STRASSENBELAG FÜR DIE VERKEHRSFLÄCHEN IST GRANITPFLASTER BZW. WASSERDURCHLÄSSIGES BETONSTEINPFLASTER ZU WÄHLEN. DIE VERKEHRSFLÄCHE IST ALS EINEHOHENGLEICHE MISCHFLÄCHE AUSZUFÜHREN, DIESES BETONSTEINPFLASTERN UND BETONVERBUNDPFLASTERN IST ZULÄSSIG.
DIE ENTLANG DER VERKEHRSFLÄCHEN ANGELEGTEN ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE SIND AUS GRANITPFLASTER HERZUSTELLEN. DIE STOßKANTE SIND ALS WASSERGEBUNDENE WEGEDECKE MIT ZWEI BEFESTIGTEN FAHRSTREIFEN VON MAXIMAL 0,60 m BREITE AUSZUBILDEN.

10. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9(1)20 BauGB

ENTWICKLUNG SAMMELGRÄBEN:
EIN EINE ÜBERWÄLTUNG IN BEREITS IN TIEFLIEGENDEN VORHANDENEN SANDMAGERRASEN SIND FOLGENDE MASSNAHMEN ZU TREFFEN: 2 - 3-MALIGE MAHD DER NITROPHILEN HOCHSTAUDENFLUR, ABTRANSPORT DES MÄHGUTES. SCHAFFUNG VON VEGETATIONSFREIEN BEREICHEN (INDEHALB DER KÜNSTLICHEN UND AUSGEBAUTEN GRABENGESELLSCHAFTEN, ETWA MAHD PRO JAHR IM JULI, ABTRANSPORT DES MÄHGUTES.
ALLEE: ZUR ERGÄNZUNG DER VORHANDENEN ALLEE SIND 3-REIHIGE HECKEN MIT HEIMISCHEN STRAUCHARTEN ZU ERPFLANZEN. FOLGENDE ARTEN SIND ZU VERWENDEN: WEISSDORN, BESENGINSTER, SCHLEHE, HUNDSROSE.

11. ENTFÄLLT

12. VORBEUGENDER LÄRMSCHUTZ § 9 (1) Nr. 24 BauGB

12.1 DAS ERFORDERLICHE SCHALLDÄMMMASS DER GESAMTAUSSENFLÄCHE DER WOHNUNGEN WIRD ENTSPRECHEND DER LÄRMPEGELBEREICHE DER DIN 4109 TABELLE 8 FÜR DIE MISCHGEBIETE WIE FOLGT FESTGELEGT:
- FÜR DIE FASSADEN DER MISCHBEBAUUNG AN DER "STARGARDER STRASSE" FÜR DIE AUFENTHALTSRÄUME R'w,res VON 40 dB(A).
- FÜR BÜRORÄUME R'w,res VON 35 dB(A).
- ZUM DIE FASSADEN DER MISCHBEBAUUNG AN DER "ALTEN STRASSE" FÜR DIE AUFENTHALTSRÄUME R'w,res VON 35 dB(A).
- FÜR BÜRORÄUME R'w,res VON 30 dB(A).

12.2 DIE O.G. R'w,res WERTE SIND DURCH PASSIVE LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN WIE SCHALLSCHÜTZENDEN LÜFTUNGSEINRICHTUNGEN SOWIE GETEILTE GRUNDRISSSEITEN ZU SICHERSTELLEN.

13. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH IM SINNE DES § 1a ABS3. §4 (1a).

AUF DEN FLURSTÜCK 21/18 FLUR 36 WIRD AUF EINER FLÄCHE VON 618 MA EIN TROCKENER SODEN-SANDWALL AUFGEFORMT. DAS GLEICHE GILT FÜR EINE 135 MA GROSSE FLÄCHE DES FLURSTÜCKS 19/1 FLUR 36. DAS EINE GESAMT-GRÖSSE VON 1.72 MA HAT.
FOLGENDE ARTEN SIND ZULÄSSIG: STIELEICHE, TRAUBENEICHE, ZITTERPAPPEL, GEMEINE ESBEERE, WALDKIRSCHE ES SIND FORSTPFLANZEN BZW. 1 X VERPFLANZTE JUNGPFLANZEN ZU SETZEN. DIE STÜCKZAHL BETRÄGT 12.000 STÜCK / HA. DIE FLÄCHEN SIND EINZUZÄUNEN.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

IM BEREICH DER FLURSTÜCKE 42-43, 50/2, 63 –76 IST EIN BODENDENKMAL BEKANNT. DESSEN VERÄNDERUNG ODER BESEITIGUNG NACH § 7 DSCHG M-V GENEHMIGT WERDEN KANN. DIE FACHBEHÖRDE ERTEILUNG UND DOKUMENTATION IST SICHERZUSTELLEN.

STRASSENPROFILE M=1:100
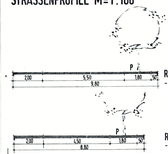
ÜBERSICHTSPLAN

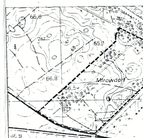

AUFGRUND DES § 10 (BB FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHE ANLAGEN AUFGRUND DER §§ 16 UND 17(1) DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8.12.1986 (BGBL. I S. 2191) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.1.1990 (BGBL. I S. 132) UND DER LANDESBAUORDNUNG (LBAUO) IN DER FASSUNG VOM 6.5.1998 (GVOBL. M-V S. 468) SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 (BGBL. I S. 58) HAT DIE STADTVERTRETUNG DER STADT MIROW IN IHRER SITZUNG VOM 7.) SEPTEMBER 1994 BESCHLOSSEN, DIESE ALLGEMEINE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG ALS SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 8/91 FÜR DAS GEBIET "BIRKENSTRASSE" ZU BESCHLIESSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT BESCHLUSS VOM 7.) SEPTEMBER 1994 GEBILLIGT.

DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN SIND GEMÄß § 86 ABS. 6 LBAUO IN DEN BEBAUUNGSPLAN INTEGRIERT WORDEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN.

DIESES HABEN DIE ENTWÜRFE DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS TEIL PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 08.01.2001 BIS ZUM 09.02.2001 GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGESETZBUCH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM 23.12.2000 IN DER WOCHENZEITUNG ERFOLGSNACHRICHTEN / VERKÜNDIGUNGSBLATT / ORTSBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

MIROW, DEN 10.01.2001 BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 04.01.2001 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME / HINWEISBRIEF WORDEN.

MIROW, DEN 10.01.2001 BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 30.01.2001 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

MIROW, DEN 30.01.2001 BÜRGERMEISTER SIEGEL

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN.

DAHER WURDE EINE ERNEUTE AUSLEGUNG NACH § 3 SATZ 2 V. M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHGEFÜHRT.

MIROW, DEN ..... BÜRGERMEISTER SIEGEL

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.11.1993. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DER BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 29.11.1993 BIS ZUM 14.12.1993 ..... DURCH ABDRUCK IN DER NEUSTRELITZER ECHO (ZEITUNG/ IM AMTLICHEN VERKÜNDIGUNGSBLATT) AM ..... ERFOLGT.

MIROW, DEN 10.01.2001 BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE IST GEMÄSS § 246 a ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 BauGB i. V. m. § 6 ABS. 3 BauNVO BETEILIGT WORDEN.

MIROW, DEN 10.01.2001 BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB IST AM 29.11.1993 ..... DURCHGEFÜHRT WORDEN./ AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

MIROW, DEN 10.01.2001 BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BERGER ÖFFENTLICHEN BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 29.11.1993 ..... ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

MIROW, DEN 10.01.2001 BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 14.09.1993 ..... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

MIROW, DEN 10.01.2001 BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE ENTWÜRFE DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 26.12.1994 BIS ZUM 27.1.1995 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MO., DI., DO. VON 9 - 12 UND 13 - 16 UHR, FR. VON 9 - 12 UHR GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGESETZBUCH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM 17.11.1994 ..... IN NEUSTRELITZER ECHO (ZEITUNG/ AMTLICHES VERKÜNDIGUNGSBLATT) ..... BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM 29.11.1993 BIS ZUM 29.12.1993 DURCH AUSHANG / ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

MIROW, DEN 10.01.2001 BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 03.12.2001 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

MIROW, DEN 10.01.2001 BÜRGERMEISTER SIEGEL

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 14.09.1993 GEBILLIGT. DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT BESCHLUSS VOM 14.09.1993 GEBILLIGT.

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

MIROW, DEN 10.01.2001 BÜRGERMEISTER SIEGEL

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, WO DER PLAN UND DIE BEGRÜNDUNG AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHZEITEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, IST AM 30.01.2001 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGESETZBUCH) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT EINES ENTSCHÄDIGUNGSANSPRUCHES (§ 44 ABS. 3 BAUGESETZBUCH) UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB-MAßNAHMENGESETZ) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE BETEILIGUNGSFRISTEN DES § 4 ABS. 3 DES WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM ..... IN KRAFT GETRETEN.

MIROW, DEN 06.01.2003 BÜRGERMEISTER SIEGEL

STADT MIROW, KRS. NEUSTRELITZ, BEBAUUNGSPLAN NR. 8/91

BEARBEITUNG: 5. 10. 92 — H. KLAPPER UND I. SCHRABISCH ARCHITEKTEN, RUDOLF DIESEL STRASSE 53, 17235 NEUBRANDENBURG, TEL. 0395/2021000

GEÄNDERT: 17. 2. 93 — 17. 9. 93, 5. 10. 93, 29. 10. 93, 15. 11. 93, 25. 11. 93, 21. 2. 95, 7. 8. 95, 8. 10. 98, 25. 10. 00, 24. 08. 01